

Satzung

Förderverein Franz-Anton-Maulbertsch Schule Langenargen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein Franz-Anton-Maulbertsch Schule Langenargen e.V. ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden und allen am Schulleben interessierten Bürgern.
- (2) Der Verein trägt den Namen:
Förderverein Franz-Anton-Maulbertsch Schule Langenargen e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 88085 Langenargen.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung und Gestaltung des Lebensraums Schule durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen wie z.B.:
 - a) Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Projektstage, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schülertreff,
 - b) Förderung begabter und hilfsbedürftiger Schüler,
 - c) Schulpartnerschaften,
 - d) Bereitstellung von Essensangebot,
 - e) Ganztagesbetreuung, Nachmittagskurse (AGs), Lesepatenschaften, Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung,
 - f) Vorträge im Rahmen von Elternarbeit.

- (2) Der Verein will mit seiner Tätigkeit nicht nur eine bessere Außenwirkung der Schule, sondern auch eine günstige Innenwirkung erreichen, womit die Schule in ihrem Image bei allen Beteiligten gestärkt wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden.
- (2) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Das Ablehnungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen muss,

- b) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, das Ausschlussverfahren regelt die Geschäftsordnung
 - c) Tod
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Die Streichung von der Mitgliederliste regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen. Der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden Stellvertreter(innen), lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Protokollführer(in) ist der/die Schriftführer(in). Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- a. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 - b. Ergänzend zur Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung vor Ort kann der Vorstand zusätzlich auch zu einer Onlinemitgliederversammlung im virtuellen Raum einladen. Die Information über die Möglichkeit der Online-Teilnahme hat bereits mit der schriftlichen Einladung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann entscheiden, ob es vor Ort oder online teilnehmen möchte. Mitglieder, die eine Online-Teilnahme wünschen, müssen dies bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zurückmelden. Der Vorstand versendet dann die Zugangsdaten für das Onlinemedium an diese Mitglieder. Das Medium für die Onlinemitgliederversammlung muss gewährleisten, dass nur Mitglieder Zugriff haben, eine Teilnehmerkontrolle möglich ist und, wenn gewünscht, eine geheime Abstimmung gewährleistet ist.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 - (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 9. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
 - (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfers
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans.
 - g) die Änderung der Satzung
 - (5) Jedes Mitglied ab 9 Jahren hat Rede- und Stimmrecht und das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Ab 14 Jahren verfügen Mitglieder über das passive Wahlrecht.

- (6) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 Stellvertreter(innen), dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in), zwei Beisitzenden, der/dem Elternbeiratsvorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin/s Kraft Amtes und der/dem Schulleiter/in oder deren/dessen Stellvertreterin/s Kraft ihres/seines Amtes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes) ist der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter(innen). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende hat das Alleinvertretungsrecht. Die beiden Stellvertreter(innen) vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
- (6) Zur Vorstandssitzung lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die beiden Stellvertreter(innen), schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit des Vorstandes vertreten ist.
- (8) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom/von der Leiter(in) der Vorstandssitzung und vom/von der Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu agieren.

§ 9 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Rechnungsprüfende

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der/die Rechnungsprüfende hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Er/sie darf nicht dem Vorstand angehören. Es dürfen auch zwei Rechnungsprüfende bestellt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Schulträger zu mit der Auflage, das Geld zweckgebunden gemäß § 2 der Satzung für die Franz-Anton Maulbertsch Schule zu verwenden.

Die Satzung wurde am 18.03.2003 am Amtsgericht Tettnang eingereicht.

Die Satzung wurde zwischenzeitlich am 20.09.2005 und am 29.06.2017 geändert.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.12.2020 beschlossen.

Langenargen, 17. Dezember 2020



Michael Huber
Vorsitzender



Claudia Dahlhoff
Stellvertretende Vorsitzende
Kooperation Elternbeirat



Florian Sauter
Stellvertretender Vorsitzender
Fundraising



Marina Emminger
Schatzmeisterin



Michael Bucher
Schriftführer



Thomas Brugger
Presse und Öffentlichkeitsarbeit



Torsten Karch
Webmaster und elektronische Medien



Sybille Wilhelm
Elternbeiratsvorsitzende
Mitglied des Vorstandes kraft Amtes



Uta Maria Veit
Rektorin
Mitglied des Vorstandes kraft Amtes